

107. 1. Ist der Enteignete, welcher sich im Verwaltungsverfahren durch einen Rechtsanwalt hat vertreten lassen, berechtigt, von dem Unternehmer Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Kosten zu verlangen?

2. Sind bei Bemessung der Entschädigung die Kosten, welche dem Enteigneten durch Anschaffung eines dem ihm entzogenen gleichartigen Grundstückes entstehen, zu berücksichtigen?

Preuß. Enteignungsgesetz §§ 7. 8. 43.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1904 i. S. Alt.-Ges. f. elektr. Hoch- u. Untergrundbahnen (Kl.) w. N. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 82/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die bemängelte Ablehnung der Ansprüche wegen der Kosten für die Vertretung im Verwaltungsverfahren rechtfertigt sich durch die Vorschrift in § 43 des Enteignungsgesetzes. Wenn danach einerseits

der Unternehmer die Kosten des administrativen Verfahrens zu tragen hat, andererseits aber die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Versäumnis nicht fordern können, so ist es um so weniger zulässig, die Kosten einer Anwaltsvertretung der Entschädigungsberechtigten dem Unternehmer zur Last zu legen. . . .

. . . Den Anspruch auf Erstattung von Kosten, Stempel, Umsatzsteuer und Provision für Wiederanschaffung eines gleichartigen Grundstücks weist der Verurteilende mit der Begründung zurück, der Enteignete könne nicht ohne weiteres verlangen, daß ihm für einen etwaigen Grundstücksankauf Stempel, Kosten und andere Ausgaben von dem Unternehmer gezahlt würden. Soll hier der Umstand betont sein, daß der Enteignete noch nicht tatsächlich zum Wiederankauf geschritten ist, so würde dieser von der Revision bekämpfte Gesichtspunkt allerdings nicht entscheidend sein können; dennoch aber mußte der Revisionsangriff ohne Erfolg bleiben. Der Enteignete ist nicht berechtigt zu verlangen, daß ihm für das ihm entzogene Grundstück zum Zwecke der Kapitalbelegung ein anderes, gleichartiges gewährt, oder er zum Erwerb eines solchen in den Stand gesetzt werde; vielmehr besteht nach den Grundätzen des Enteignungsgesetzes die ihm zu gewährende Entschädigung im Wertesatze, und zwar in dem Erfasse des vollen Wertes des Grundstücks, der in Gelde zu entrichten ist. Im gegenwärtigen Falle erhalten die Beklagten Ersatz für die kapitalisierte volle Ertragsfähigkeit des Grundstücks. Daß es aber überhaupt unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen untullich sein sollte, mit dieser Summe in irgendeiner rechtlichen Gestalt eine mit vollständiger Sicherheit verbundene Kapitalbelegung in gleicher Höhe ohne Abzüge zu erreichen oder den den Klägern zu beliebiger freier Verfügung gewährten Betrag in anderer Weise gleichwertig zu verwenden, kann nicht als behauptet angesehen werden.“ . . .